

Wildschaden - eine Frage des Rechts

Zahlen oder zanken?

Wildschadenersatz ist nicht Bauers „Vollkaskoversicherung“. DJZ-Jurist Dr. Heiko Granzin beschreibt, wann der Grünrock um Zahlungen nicht herumkommt, beziehungsweise wann der Landwirt keinen einzigen Heller sieht.



Foto: Jens Krüger

Kaum hat der Weidmann die Zahlung für den Wildschaden aus dem vergangenen Jahr halbwegs verdaut, bittet einer der örtlichen Landwirte pünktlich zum Jagdjahresbeginn um Klärung. Er ha-

be gerade Mais gelegt und es gäbe nun ein Problem...

Die Beteiligten der nun folgenden Auseinandersetzung haben eine sehr unterschiedliche Betrachtungsweise der Ersatzpflicht für Wildschäden. „Das Wild

war schon immer da und kann sich ja auch schlecht von Cheeseburgern ernähren“, denkt sich der Weidmann. Deshalb erachtet er die Pflicht zum Wildschadenersatz als eine Schnapsidee städtischer Schreibtischtäter.

Der ersatzberechtigte Landwirt hält den zur Kasse gebetenen Jägersmann hingegen für eine vom Herrgott geschickte Segnung. Die öffnet selbstredend bei allem Ungemach bis hin zum plötzlichen Viehtod die Schatulle.

Schaden verschuldet?

Doch die Pflicht zum Wildschadensersatz ist weder Ergebnis gesetzgeberischer Willkür, noch eine landwirtschaftliche Vollkaskoversicherung. Der Grund liegt vielmehr im Wesen des deutschen Jagdrechtes, welches das Eigentum an Grund und Boden mit dem Recht zur Ausübung der Jagd verknüpft.

„Wer die Scholle beackert, der sorgt halt selbst dafür, dass die Tierchen nicht zu Schaden gehen“ – so der Grundgedanke dahinter. Die Mehrzahl land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird allerdings nicht vom Eigentümer selbst, sondern im Wege übertragenen Rechts bejagt. Der Grundeigentümer gibt hierbei sein Jagdrecht in fremde Hand und verliert insofern die Möglichkeit, durch eigene Bejagung den Eintritt von Wildschäden zu verhindern.

Kommt es auf den jagdlich verpachteten Flächen zu einem Schaden, so wird praktisch unter-

Nur wer den Abschussplan nicht erfüllt oder bei Vollmond lieber vor dem Ofen als an der Kirmung sitzt, kann also zur Kasse gebeten werden.

Aus dem gleichen Gedanken herausgehen auch die Eigentümer von Grundstücken in befriedeten Bezirken leer aus. Beispiel: Knabbern die Rehe Omas Rosen ab, so

schadensersatz. Doch regelmäßig wird im Rahmen des Pachtvertrages diese Pflicht auf den Pächter übertragen.

Kommt es dann zu einem Wildschaden, bleibt die Hoffnung auf eine verspätete Anmeldung desselben. Binnen Wochenfrist nach Feststellung ist der Schaden bei der zuständigen Behörde (zu-

Schadensmeldung beraumt die Behörde unverzüglich einen Orts-termin unter Beteiligung des Wildschadenschätzers an.

Kommt es hierbei zu einer Einigung, wird diese protokolliert. Bleibt die Sache streitig, erlässt die Behörde einen Vorbescheid, aus dem der Geschädigte sogleich vollstrecken kann, sofern der Er-

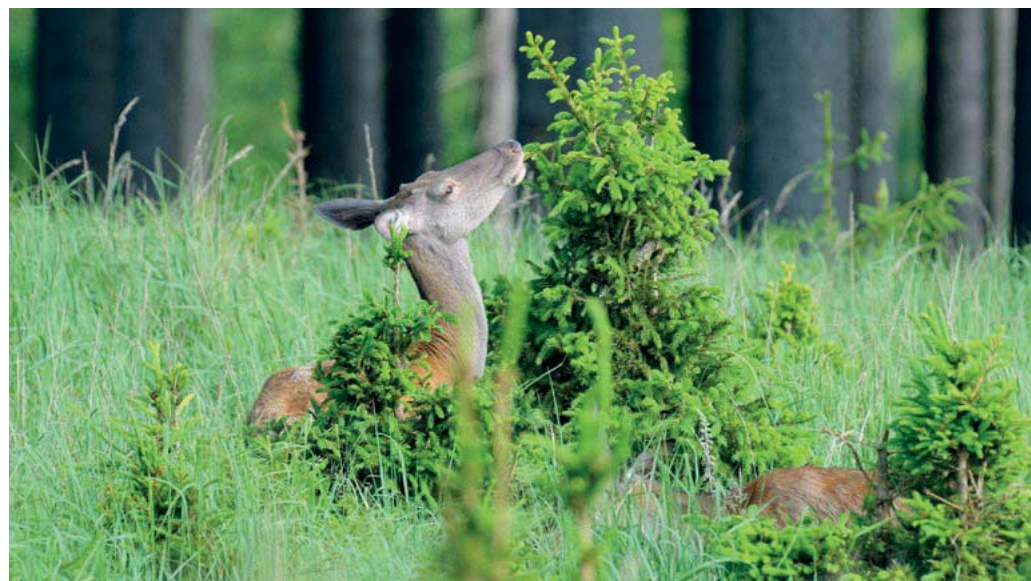


Foto: Michael Breuer



Foto: Claas Novak

stellt, dass der Jagdpächter Bejagungsmaßnahmen unterlassen hat, die der Grundeigentümer unternommen hätte.

Sehr konsequent findet dieser Rechtsgedanke Niederschlag in der Regelung von **Paragraf 29 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJG)**: *Bei gepachteten Eigenjagdbezirken ist Wildschadensersatz nur dann geschuldet, wenn der Jäger „durch unzulänglichen Abschuss“ den Schaden verschuldet hat.*

kann diese ja ihrerseits die Knospendiebe auch nicht mit dem Nudelholz „erlegen“.

Feste Fristen

Den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke bleiben derartige Haftungserleichterungen hingegen versagt. Der geschädigte Landwirt hat nach **Paragraf 29 Abs. 1 BJG** zwar gegen die Jagdgenossenschaft einen Anspruch auf Wild-

Schwäne in der Feldfrucht sorgen per Gesetz nicht für zahlungspflichtigen Wildschaden

meist Gemeinde/Ordnungsamt) anzumelden, bei Forstschäden stattdessen stichtagsgebunden zum 1. Mai und 1. Oktober.

Von den Landbewirtschaftern ist zu fordern, dass die Flächen je nach Schadensträchtigkeit mindestens monatlich, wöchentlich oder gar täglich kontrolliert werden. Gelingt dem Jäger der Nachweis, dass bei Anmeldung der Schaden schon länger bestand und hätte erkannt werden können (etwa durch regelmäßige Luftbildaufnahmen mittels einer Drohne), geht der Geschädigte leer aus.

Börse bleibt zu

Das Procedere des Wildschadensersatzes richtet sich sodann nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen: Nach Eingang der

Das Melden von Forstschäden ist stichtagsgebunden: 1. Mai und 1. Oktober

satzverpflichtete nicht hiergegen fristgerecht (meist binnen zweier Wochen) Klage erhebt.

Denn: Argumente gegen den vom Wildschadenschätzer festgestellten Schaden oder dessen Höhe lassen sich häufig finden. Ist der Schaden wirklich durch die im Gesetz genannten Arten (Schalenwild, Kaninchen und Fasanen) verursacht worden? Oder waren möglicherweise Wetter, Hase, Gans, Kranich oder Grimmbart die Übeltäter? Ist der ganze Schaden rechtzeitig angemeldet worden, oder sind Teile davon schon verfristet? Stimmt die Flächenberechnung, und sind die Erntepreise zutreffend angesetzt worden? Und fällt dem Ersatzberechtigten ein Verschulden zur Last?

Hiervon kann regelmäßig bei Verstößen gegen die „gute land-



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit diesem Jahr bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Weiterhin erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) überraschend viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Darf ich per Zaun einen Zwangswechsel im Revier anlegen?“

Den rechtlichen Segen für Ihr Vorhaben muss ich Ihnen leider versagen. Dass ein Jagdausübungs-
berechtigtiger jagdliche
Einrichtungen weitge-
hend baurechtlich
genehmigungsfrei
errichten darf, wird
durch die jeweiligen
Landesjagdgesetze
überwiegend zwar
einheitlich geregelt,
allerdings besteht
auch Einigkeit dahin-
gehend, dass sich derartige An-
lagen harmonisch in das Landschafts-
bild einfügen müssen.
Ein mehrere hundert Meter langer
Zaun, der nicht dem Forstschutz,
sondern ausschließlich der Steige-
rung des eigenen Jagderfolgs dient,
ist wahrlich keine Augenweide. Er
verhindert zudem das gesetzlich
geregeltte Recht zum freien Betre-



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

ten der Natur. Zugleich würde der
Bau des Zaunes auch einen Verstoß
gegen die „anerkannten Grundre-
geln deutscher Weid-
gerechtigkeit“ nach
Paragraf 1 Abs. 3 Bun-
desjagdgesetz dar-
stellen.
Dem Wild ist im Wett-
streit mit dem Jäger
eine faire Chance zu
lassen. Die Schaffung
eines künstlichen
Zwangswechsels wäre
da ein klares Foulspiel.
Würde der Zaun allerdings an der
Waldkante errichtet, um den Sauen
das Einwecheln in die schadens-
betroffene landwirtschaftliche
Fläche zu erschweren, so wäre das
nach Paragraf 26 BJG („Fernhalten
des Wildes“) völlig in Ordnung und
zwar auch dann, wenn so die Beja-
gung erleichtert würde.

wirtschaftliche Praxis“ ausgegangen werden. Aufgrund des nassen Sommers 2017 standen beispielsweise bis ins Frühjahr landesweit tausende von Tonnen Mais unerntbar auf den gefluteten Äckern. Werden diese oder etwa die im Schlagschatten des Waldrandes verkümmerten Zuckerrüben vor der neuen Saat einfach untergepflügt, so kann der von anschließenden Wühlschäden betroffene Landwirt – wenn überhaupt – nur

Aber auch dann, wenn der Landwirt beherzt den Wanderweg unter den Pflug genommen oder das Dauergrünland zum Maisschlag umgewandelt hat, gibt's nix.

Biomais und Wolf

Im Rahmen der Gesetze ist der Landwirt allerdings frei, was die Wahl der Feldfrucht anbelangt. Gleich, ob auf 1.000 Hektar ausschließlich Mais angebaut oder



Foto: Carol Scholz

eingeschränkt Schadenersatz fordern.

Nicht alles rechtens

Mit leeren oder zumindest halbleeren Taschen geht auch nach Hause, wer die Bitte des Jägers um Anlage von Bejagungsschneisen ausschlägt. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Bitte mit dem Angebot verknüpft wird, den hierdurch verursachten Ernteausfall zu kompensieren.

Eine Minderung etwaiger Ersatzleistungen muss auch hinnehmen, wer vom Jäger geschaffene Schutzmaßnahmen behindert oder vereitelt. Also etwa den Elektrozaun abschaltet oder die Zustimmung zur Aufstellung eines Anstanzwagens verweigert.

Ersatzpflichtig ist zudem nur, was legal angebaut wird. Der nette Rastemann von nebenan klopft bei Ihnen an, weil das Damwild seine heimlich angelegte Marihuana-plantage abgeäst hat. Jagen Sie ihn zum Teufel!

Leider rechtens: Der Bauer lässt kaum Platz zwischen den Feldern. Bei Schaden zahlt der Grünrock

die Kartoffeln unmittelbar neben dem Schwarzerlenbruch eingedrillt werden – auf die Bedenken des Weidmannes wegen der Gefahr erhöhter Wildschäden braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

Auch für wen oder für was der Landwirt seine Produkte anbaut, geht den Jäger herzlich wenig an. Unausrottbar scheint etwa der auf eine (falsche) Entscheidung des AG Plettenberg zurückgehende weidmännische Aberglaube, dass für „Biogasmis“ kein Wildschaden zu entrichten sei. Zu ersetzen sind nach **Paragraf 29 Abs. 1 BJG** alle Schäden, die am Grundstück (Bsp. Wühlschäden im Grünland), dessen „wesentlichen Bestandteilen“ (z. B. Schaden am Gatterzaun) oder an Saat, Pflanzen oder den Früchten entstehen.

Wer allerdings die Gefahr von Wildschäden durch den Anbau

für das Wild besonders attraktiver Pflanzen exorbitant erhöht, hat nach **Paragraf 32 Abs. 2 BJG** für die Schaffung geeigneter Schutzvorrichtungen zu sorgen.

Macht die Rotte Sauen den Weinberg, das Sonnenblumenfeld oder die Tabakplantage platt, so ist im Schadenfall die erste Frage des Weidmannes: „Wo ist denn der Zaun?“ Findet er sich nicht, geht der Geschädigte leer aus.

Keine Schutzmanschetten in der Obstplantage? Die Karnickel freuen sich, der Weidmann ebenso.

Schließlich ist auch die Angst des Jägers vor der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht im Hin-

blick auf eine etwaige Aufbürdung der durch Wolfsrisse verursachten Kosten völlig unbegründet.

Nach **Paragraf 29 Abs. 4 BJG** haben die Länder zwar die Möglichkeit, die Ersatzpflicht über die im Gesetz genannten Wildarten hinaus auszuweiten. Doch selbst wenn einzelne Landesgesetzgeber ihre Kompetenz politisch unklug dahingehend ausnutzen sollten – auch Isegrimm zum ersatzverpflichtenden Schadensstifter zu erheben – wäre doch kein Schadenersatz zu fürchten.

Man kann über Isegrimm denken, was man will – Mais und Rüben mag er nicht.

Dr. Heiko Granzin